

**Kontroverse
Waffen
Richtlinie**



an ocean of opportunities

bonafide

Definition	<p>Es gibt keine offizielle Definition was unter einer kontroversen Waffe zu verstehen ist. In der Regel ist jedoch mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahllosigkeit: Die Waffe unterscheidet nicht zwischen militärischen und zivilen Zielen. • Unverhältnismässigkeit: Die Waffe verursacht im Vergleich zum erwarteten militärischen Vorteil unverhältnismässig viel Leid. • Illegalität: Herstellung und Einsatz der Waffe sind durch internationale Verträge verboten.
Beschreibung der im Geltungsbereich enthaltenen Waffen	<p><u>Kernwaffen</u> Kernwaffen nutzen die Kernspaltung oder -fusion, um eine Explosion zu erzeugen. Aufgrund des sehr hohen Zerstörungspotenzials dieser Art von Explosionen gelten sie als Massenvernichtungswaffen, bei deren Einsatz mit einer grossen Zahl von Todesopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, zu rechnen ist.</p> <p>Die Weiterverbreitung von Kernwaffen ist durch den 1970 in Kraft getretenen Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) verboten. Der NVV verbietet die Weiterverbreitung von Kernwaffen, verlangt von den Unterzeichnern die Abrüstung von Kernwaffen und sieht das Recht auf die friedliche Nutzung der Kernenergie vor. Der NVV wurde von den fünf damaligen Atommächten USA, Russland, der Volksrepublik China, Frankreich und dem Vereinigten Königreich initiiert und ist bis heute von 190 Staaten ratifiziert worden.</p> <p><u>Chemische Waffen</u> Das 1997 in Kraft getretene "Übereinkommen über das Verbot von Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" hat zum Ziel, diese Massenvernichtungswaffen vollständig zu beseitigen. Dies soll durch das Verbot von Entwicklung, Herstellung, Handel, Lagerung, Transports und Einsatzes von Chemiewaffen durch die Unterzeichnerstaaten erreicht werden. Das Übereinkommen über chemische Waffen wurde von 193 Staaten unterzeichnet.</p> <p><u>Biologische Waffen</u> Biologische Waffen werden ebenfalls als Massenvernichtungswaffen betrachtet. Das "Übereinkommen über das Verbot von Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und toxischer Waffen, und über die Vernichtung solcher Waffen" ist 1975 in Kraft getreten. Es hat 182 Unterzeichner.</p> <p><u>Antipersonenminen</u> Bei Antipersonenminen handelt es sich um explosive Waffen, die in der Regel unter der Erdoberfläche verborgen sind und durch das Betreten oder andere Formen der Berührung durch das Opfer ausgelöst werden. Eines der Probleme mit diesen Waffen besteht darin, dass es unmöglich ist, zwischen Kombattanten und Zivilisten zu unterscheiden, und dass sie auch nach Beendigung eines militärischen Konflikts eine tödliche Gefahr darstellen.</p> <p>Das Ottawa-Übereinkommen von 1997, offiziell bekannt als "Übereinkommen über das Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über die Vernichtung solcher Waffen", ist ein internationaler Vertrag, der alle Antipersonenminen verbietet. Der Vertrag definiert "Antipersonenminen" als Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Anwesenheit, Nähe oder Berührung einer Person zur Detonation gebracht zu werden und eine oder mehrere Personen kampfunfähig zu machen, zu verletzen oder zu töten. Minen, die dazu bestimmt sind, durch Fahrzeuge aller Art zur Explosion gebracht zu werden, sind jedoch nicht verboten.</p> <p><u>Streumunition</u> Streumunition sind Bomben, Granaten oder Gefechtsköpfe, die nicht als Ganzes explodieren, sondern eine grosse Anzahl kleinerer so genannter Submunitionen freisetzen. Viele dieser Submunitionen explodieren nicht, sondern bleiben Blindgänger - je nach Typ ist dies bei bis zu 20 Prozent dieser Submunitionen der Fall. Zu dem hohen Anteil an Blindgängern kommt hinzu, dass sie aufgrund ihrer</p>

geringen Grösse schwer zu finden sind. Diese Eigenschaften machen Streumunition problematisch, denn wie bei den Antipersonenminen, fallen ihr Zivilisten oft lange nach Beendigung eines Konflikts noch zum Opfer.

Streumunition ist durch das internationale Übereinkommen über Streumunition (Osloer Übereinkommen, CCM) verboten. Das Übereinkommen verbietet den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Streumunition und trat 2010 in Kraft. Derzeit haben 106 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert.

Munition mit abgereichertem Uran

Uranmunition ist panzerbrechende Munition, deren Geschosse abgereichertes Uran enthalten. Die hohe Dichte des Urans führt zu einer starken Durchschlagskraft, wenn die Geschosse auf das Ziel treffen. Das Problem bei Uranmunition ist die Toxizität des Uranstaubs, der beim Auftreffen auf ein Ziel entsteht. Der Staub kann die inneren Organe des Körpers schädigen. Abgereichertes Uran weist ausserdem eine geringe Radioaktivität auf.

Derzeit gibt es keinen internationalen Vertrag, der den Einsatz von Uranmunition verbietet. Da der beim Einsatz entstehende Uranstaub jedoch hochgiftig ist, verstösst Uranmunition gegen das Genfer Protokoll von 1925, das den Einsatz giftiger Substanzen in Konflikten verbietet.

Brandwaffen und weisse Phosphormunition

Brandwaffen sind Waffen, die dazu bestimmt sind, Brände auszulösen oder empfindliche Ausrüstung durch Feuer zu zerstören, wobei Materialien wie Napalm, Thermit, Magnesiumpulver, Chlortrifluorid oder weisser Phosphor verwendet werden. Problematisch sind die starken Verbrennungen, die durch ihren Einsatz verursacht werden, und die hohe Toxizität der verwendeten Materialien. Der Einsatz von Brandwaffen kann leicht zu Kollateralschäden führen und ist daher gemäss dem Verbot aller Angriffe auf Zivilisten in den Zusatzprotokollen (1977) zu den Genfer Konventionen von 1949 verboten. Ihr Einsatz ist jedoch nicht generell verboten. Weisse Phosphormunition kann nicht nur als Brandwaffe, sondern aufgrund ihrer Toxizität auch als chemische Waffe betrachtet werden.

Bewertungs- faktoren

Die Beteiligung eines Unternehmens an kontroverse Waffen festzustellen kann eine grosse Herausforderung sein, denn das Vorhandensein erheblichen Interpretationsspielraums ist sehr wahrscheinlich.

Zu den Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, gehören:

- **Normen und Vorschriften:**
Wurde ein Konsens darüber erzielt, was eine Beteiligung darstellt? Welche Gesetze müssen befolgt werden?
- **Beteiligung:**
Ist das Unternehmen direkt oder indirekt über ein anderes Unternehmen beteiligt? Wie sieht die Eigentümerstruktur aus?
- **Instrumentalität:**
Ist der Beitrag des Unternehmens entscheidend für den tödlichen Einsatz der Waffe? Bezieht sich der Begriff "Waffe" nur auf das Waffensystem oder ist eine breitere Auslegung möglich?
- **Durchführbarkeit:**
Der Anwendungsbereich muss angemessen sein und eine gründliche Bewertung aller in den Anwendungsbereich fallenden Tätigkeiten ermöglichen. Reine Unterstützungstätigkeiten oder Tätigkeiten, die das Transportsystem der Waffe betreffen, werden nicht berücksichtigt.
- **Anpassungsfähigkeit:**
Handelt es sich bei dem vom Unternehmen angebotenen Produkt oder der Dienstleistung um eine Sonderanfertigung? Wie sollten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können, behandelt werden?

Ablauf

Unternehmen, bei denen Bonafide gemäss den oben aufgeführten Bewertungsfaktoren feststellt, dass sie in kontroverse Waffen involviert sind, werden von künftigen Investitionen ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Einnahmen den Schwellenwert von 0% überschreiten.

Unternehmen, die bereits im Portfolio enthalten sind, werden zunächst Ziel eines Engagements. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird innerhalb von drei Monaten eine Desinvestition vorgenommen und eine klarstellende Erklärung an die Anleger veröffentlicht.



Rechtliche Hinweise

Kein Angebot

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen stellen weder eine Aufforderung, ein Angebot, noch eine Empfehlung zum Erwerb beziehungsweise Verkauf von Anlageinstrumenten oder zur Tätigkeit sonstiger Transaktionen oder Rechtsgeschäfte dar. Die Informationen in dieser Publikation stellen für den Leser keine Entscheidungshilfen dar. Bei Anlageentscheidungen lassen Sie sich bitte von qualifiziertem Personal beraten.

Verkaufsbeschränkungen

Der Inhalt dieser Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, welche den Vertrieb der Publikation bzw. der darin aufgeführten Anlagefonds verbietet (aufgrund der Nationalität der betreffenden Person, ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen). Personen, die in den Besitz dieser Publikation gelangen, müssen sich über etwaige Beschränkungen informieren und diese einhalten. Die Anteile der in dieser Publikation beschriebenen Anlagefonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act 1933 registriert und dürfen, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, d. h. von Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff «Vereinigte Staaten» umfasst die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (Possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen.

Risikohinweis

Bitte beachten Sie, dass sich der Wert einer Investition steigend wie auch fallend verändern kann. Die zukünftige Performance von Investitionen kann nicht aus der vergangenen Kursentwicklung abgeleitet werden. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zusätzlich Währungsschwankungen. Anlagen mit hoher Volatilität können starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Diese Kursschwankungen können die Höhe des angelegten Betrages ausmachen oder diesen sogar übersteigen. Die Erhaltung des investierten Kapitals kann somit nicht garantiert werden.

Fonddokumente

Der Erwerb von Anlagefonds sollte auf jeden Fall erst nach dem ausführlichen Studium des entsprechenden Verkaufsprospektes sowie des letzten Jahresberichts (bzw. Halbjahresberichts, falls dieser aktueller ist) und der übrigen rechtlich relevanten Dokumente (Reglement bzw. Vertragsbedingungen bzw. Statuten und ggf. Vereinfachter Prospekt) erfolgen. Diese Dokumente können für die in dieser Publikation aufgeführten Anlagefonds in Liechtenstein bei der IFM, Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, 9494 Schaan oder bei der Bonafide Wealth Management AG, Höfle 30, 9496 Balzers kostenlos bezogen werden.

Keine Zusicherung oder Gewährleistung

Sämtliche Informationen werden von der Bonafide Wealth Management AG unter grösster Sorgfalt zusammengestellt. Die veröffentlichten Informationen und Meinungen stammen aus von der Bonafide Wealth Management AG als zuverlässig erachteten Quellen. Die Bonafide Wealth Management AG übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in diesen Publikationen enthaltenen Informationen. Deren Inhalt kann sich aufgrund gewisser Umstände jederzeit ändern, wobei seitens der Bonafide Wealth Management AG keine Pflicht besteht, einmal publizierte Informationen zu aktualisieren.

Haftungsausschluss

Die Bonafide Wealth Management AG schliesst soweit gesetzlich zulässig jegliche Haftung für Verluste oder Schäden (sowohl direkte als auch indirekte Schäden und Folgeschäden) jedweder Art aus, die sich aus der Verwendung oder im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Publikation ergeben sollten.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu unseren Publikationen können unter www.bonafide-ltd.com abgefragt werden. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen auch kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Für die Erstellung dieser Publikation verantwortlich

Bonafide Wealth Management AG, Höfle 30, 9496 Balzers, Liechtenstein

Aufsichtsbehörde

Bonafide Wealth Management AG wird von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, www.fma-li.li, beaufsichtigt.